

Geschäftsverzeichnissnr. 6501
Entscheid Nr. 147/2016 vom 17. November 2016

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 1/2016 vom 14. Januar 2016, erhoben von der VoG « Allgemeiner Krankenpflegeverband Belgiens ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand des Antrags und Verfahren*

Mit einer Antragschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. August 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. August 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, hat die VoG « Allgemeiner Krankenpflegeverband Belgiens », unterstützt und vertreten durch RÄin S. Tack, in Brügge zugelassen, einen Antrag auf Auslegung des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 1/2016 vom 14. Januar 2016 eingereicht.

Am 21. September 2016 haben die referierenden Richter A. Alen und T. Giet, in Vertretung des an diesem Datum gesetzlich verhinderten Richters J.-P. Moerman, in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Die antragstellende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird gebeten, über den Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 1/2016 vom 14. Januar 2016 zu befinden. In seinem Entscheid Nr. 1/2016 hat der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 177 bis 187 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (nachstehend: Gesetz vom 10. April 2014) geurteilt.

In diesem Entscheid hat der Gerichtshof die Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 177 bis 187 des Gesetzes vom 10. April 2014, so wie sie von der antragstellenden Partei erhoben worden war, zurückgewiesen.

B.2. Mit ihrem Antrag auf Auslegung bittet die antragstellende Partei den Gerichtshof, den nachstehenden Passus in B.21.2 zu erläutern:

« Insofern die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6069 im Übrigen beanstandet, dass Krankenpfleger keine Eingriffe der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und der ästhetischen Chirurgie ausführen dürfen, führt sie einen Behandlungsunterschied an, der sich nicht aus den nunmehr angefochtenen Bestimmungen ergibt ».

Sie beantragt insbesondere in einem ersten Teil, zu erläutern, warum der von ihr angeführte Behandlungsunterschied sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen ergäbe, und in einem zweiten Teil, vorkommendenfalls anzugeben, aus welchen Bestimmungen der Behandlungsunterschied hervorgehen würde.

In einem dritten Teil beantragt sie, zu verdeutlichen, ob aus dem vorerwähnten Passus abzuleiten sei, dass Krankenpfleger, die rein ästhetische Eingriffe (der chirurgischen oder nicht chirurgischen Medizin) ausführten, nicht strafrechtlich verfolgt werden könnten auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai 2013 « zur Regelung der Qualifikationen, die erforderlich sind, um Eingriffe der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und der ästhetischen Chirurgie vorzunehmen » (nachstehend: Gesetz vom 23. Mai 2013), abgeändert durch die angefochtenen Bestimmungen.

B.3. Im Entscheid wird angegeben, dass sich die Nichtigkeitsklage ausschließlich auf die Artikel 177 bis 187 des Gesetzes vom 10. April 2014 bezieht. Diese Bestimmungen sind die « nunmehr angefochtenen Bestimmungen », die in dem Passus, um dessen Erklärung gebeten wird, erwähnt sind.

B.4.1. Diese Bestimmungen zielen jedoch nicht darauf ab, die Artikel 3 und 9 bis 17 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 abzuändern, indem bestimmten Fachkräften die Befugnis verliehen wird, Eingriffe der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin vorzunehmen.

B.4.2. Der Umstand, dass Eingriffe « unter Verwendung von Laserstrahlen der Klasse 4 oder einer höheren Klasse oder von intensivem gepulstem Licht » nicht länger zu der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin gerechnet werden (Artikel 178 des Gesetzes vom 10. April 2014), dass die damit zusammenhängende Befugnis von Kosmetikern, « die Epilationstechniken durch Laserstrahlen der Klasse 4 oder durch intensives gepulstes Licht anzuwenden », aufgehoben wurde (Artikel 181 des Gesetzes vom 10. April 2014) und dass « Tätowierungen, Piercings und Epilationstechniken [...] nicht unter die Anwendung des [...] Gesetzes [vom 23. Mai 2013 fallen] » (Artikel 180 des Gesetzes vom 10. April 2014), hat nämlich nur zur Folge, dass die Vornahme dieser Handlungen nicht länger in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Mai 2013 fällt.

Somit verleihen die angefochtenen Bestimmungen in keinerlei Weise eine Befugnis zur Vornahme von Eingriffen der ästhetischen Chirurgie oder der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 2013.

B.4.3. Es ist demzufolge deutlich, dass die Unmöglichkeit für Krankenpfleger, Eingriffe der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und der ästhetischen Chirurgie im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 2013 vorzunehmen, sich bereits aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt, die in der Rechtssache Nr. 6069 weder angefochten wurden, noch angefochten werden konnten.

B.4.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass weder auf den ersten, noch auf den zweiten Teil des Antrags auf Auslegung einzugehen ist.

B.5. Was den dritten Teil ihres Antrags auf Auslegung betrifft, stellt die antragstellende Partei im Wesentlichen keine Frage zur Auslegung des Entscheids, sondern des Gesetzes vom 23. Mai 2013.

B.6. Folglich braucht auf den Antrag auf Auslegung des Entscheids nicht eingegangen zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist den Antrag auf Auslegung zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. November 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot